

## Merkblatt

### Richtlinien zur Kürzung der Ausbildungszeit gem. § 27a und §27b HwO / §§7 und 8 BBiG

#### 1. Grundsatz:

Die durch die Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeit im Handwerk vom 25.07.1969 bzw. die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer soll es einem durchschnittlich begabten Auszubildenden ermöglichen, das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zu erreichen. Diese Ausbildungszeit ist im Einzelfall auf Antrag zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

#### 2. Kürzung der Ausbildungszeit:

Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Erwartung rechtfertigen, dass die Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung in der gekürzten Zeit erfolgreich abgelegt wird. Sie sind in der Regel in den folgenden Fällen gegeben und rechtfertigen eine Kürzung in dem jeweils angegebenen Umfang:

1. Der Besuch eines **Berufsgrundbildungsjahres** ist voll auf die Ausbildungszeit anzurechnen, wenn die praktische Ausbildung nach den Anforderungen des Berufes - soweit vorhanden nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung - gestaltet wird.\*
2. Der erfolgreiche Besuch einer **Berufsfachschule** ist ebenfalls **voll** auf die Ausbildungszeit als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, sofern der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld der besuchten Berufsfachschule entspricht.\*
3. Voll anzurechnen ist auch diejenige Ausbildung **im ersten Ausbildungsjahr**, die **aus einem wichtigen Grund**, den der Lehrling nicht zu vertreten hat, unterbrochen wurde und später bei einem anderen Auszubildenden in demselben Beruf fortgesetzt wird. Erfolgt die Unterbrechung der Ausbildung **nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres**, soll die Ausbildung **in angemessenem Verhältnis, mindestens jedoch zur Hälfte, angerechnet werden**. Das gleiche gilt bei einem Berufswechsel in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit.
4. Bei für verwandt erklärten Handwerken gemäß der Rechtsverordnung nach § 27c Satz 2 HwO und bei im Sinne der Ausbildung verwandten Handwerken ist bei einem Berufswechsel die vorangegangene Berufsausbildung **voll** auf die Ausbildungszeit anzurechnen, wobei jedoch eine dem Ausbildungsstand angemessene Rest-ausbildungs-zeit verbleiben muss.
5. Fachpraktische Ausbildungszeiten im Rahmen der **Fachoberschule** können bis zur vollen Höhe angerechnet werden.
6. Auszubildenden mit **Fachhochschulreife, Hochschulreife** oder **Abitur** soll ein Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.
7. Auszubildende mit **Realschulabschluss** oder ähnlichem Abschluss sollen ein halbes Jahr angerechnet bekommen.
8. Nach einer **anderweitigen abgeschlossenen Berufsausbildung** kann eine Kürzung um höchstens ein Jahr erfolgen.
9. Bei **Auszubildenden über 21 Jahre** kann eine Kürzung um höchstens ein Jahr vorgenommen werden.
10. Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein Arbeitnehmer im Rahmen von Arbeitszeiten oder auf andere Weise erworben hat, können in angemessenem Umfang angerechnet werden.

### **3. Zusammentreffen mehrerer Kürzungsvoraussetzungen:**

Grundsätzlich können mehrere Möglichkeiten der Kürzung nebeneinander berücksichtigt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass noch eine ausreichende Ausbildungszeit verbleibt, in der die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können (in der Regel 24 Monate).

### **4. Antragstellung:**

Eine Verkürzung der Berufsausbildungszeit muss gemeinsam durch den Auszubildenden und den Ausbildenden (Betrieb) beantragt werden.

Diese Richtlinien sind über die Internetseiten der Handwerkskammer Kassel unter ([www.hwk-kassel.de/Aus- und Weiterbildung/Downloads](http://www.hwk-kassel.de/Aus-undWeiterbildung/Downloads)) abrufbar.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Kassel am 14. September 1971 beschlossen. Veröffentlicht im "Kurhessischen Handwerk - Deutsche Handwerkszeitung" - Nr. 1/2 vom 28.01.1972, Seite 3.